



Reglement über das Tenure-Verfahren an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich

(vom 7. September 2010)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Dieses Reglement legt die Kriterien und das Verfahren zur Beförderung von Assistenzprofessorinnen und -professoren mit «Tenure Track» zu einer Anstellung als ordentliche oder ausserordentliche Professorin oder ordentlicher oder ausserordentlicher Professor der Universität Zürich fest.

II. Kriterien

§ 2. Bei der Prüfung der Verlängerung der Anstellung und der Beförderung werden grundsätzlich die gleichen Kriterien wie bei einem ordentlichen Berufungsverfahren angewendet.

III. Verfahren der Begleitung der Assistenzprofessur

§ 3. Der Assistenzprofessorin oder dem Assistenzprofessor wird ein Mitglied der Fakultät zugeteilt, welches ihr oder ihm in Belangen der wissenschaftlichen Tätigkeit und der akademischen Karriere beratend zur Seite steht. In der Regel wird diese Aufgabe von einer ordentlichen Professorin oder einem ordentlichen Professor wahrgenommen. Ausnahmsweise kann eine ausserordentliche Professorin oder ein ausserordentlicher Professor mit dieser Aufgabe betraut werden.

§ 4. Die Assistenzprofessorin oder der Assistenzprofessor verfasst jährlich einen kurzen Standortbericht (max. 2 A4-Seiten). Dieser wird mit dem nach § 3 für die Beratung zuständigen Mitglied der Fakultät besprochen und samt Lebenslauf und Publikationsliste sowie gegebenenfalls einem Kommentar des beratenden Fakultätsmitglieds an die Dekanin oder den Dekan weitergeleitet.

§ 5. Aufgrund dieser Unterlagen lädt die Dekanin oder der Dekan die Assistenzprofessorin oder den Assistenzprofessor zu einem Standortgespräch ein, bei dem die beratende Professorin oder der beratende Professor anwesend ist. Das Ergebnis des Gesprächs wird schriftlich dokumentiert.

§ 6. Sechs Monate vor Ablauf der ersten Anstellungsperiode, die in der Regel drei Jahre dauert, überprüfen die beratende Professorin oder der beratende Professor, die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher und die Dekanin oder der Dekan die Leistungen der Assistenzprofessorin oder des Assistenzprofessors («Midterm Review»). Sie beantragen der Fakultätsversammlung zuhanden der Universitätsleitung eine Ernennung für eine weitere Anstellungsperiode oder den Verzicht auf eine Verlängerung des Anstellungsverhältnisses.

IV. Verfahren der Beförderung auf eine Professur

§ 7. ¹ In der zweiten Hälfte des fünften Anstellungsjahres wird das Tenure-Verfahren eingeleitet. In besonderen Fällen (z. B. Schwangerschaft, schwere Krankheit) kann eine angemessene Fristerstreckung erfolgen.

² In begründeten Ausnahmen, wie z. B. beim Vorliegen eines Rufes an eine andere Universität, kann das Tenure-Verfahren zu einem früheren Zeitpunkt eingeleitet werden.

§ 8. Gemäss § 14 des Organisationsreglements der Philosophischen Fakultät wird eine Beförderungskommission eingesetzt. Zwei Mitglieder der Kommission sollen Expertinnen oder Experten aus dem Forschungsgebiet der Assistentzprofessorin oder des Assistentzprofessors sein, die nicht der Universität Zürich angehören.

§ 9. Die Assistentzprofessorin oder der Assistentzprofessor hat beim Dekanat ein Beförderungsdossier einzureichen, das über ihre oder seine wissenschaftlichen Leistungen Auskunft gibt. Zudem hat das Dossier den Lebenslauf, Ausführungen zur geplanten Forschungs- und Lehrtätigkeit sowie kommentierte Vorschläge für mindestens vier Gutachterinnen oder Gutachter zu enthalten.

§ 10. ¹ Die Beförderungskommission bezeichnet mindestens vier Gutachterinnen und Gutachter aus dem Forschungsgebiet der Assistentzprofessorin oder des Assistentzprofessors, von denen in der Regel maximal zwei aus ihrer oder seiner Liste stammen, und orientiert die Universitätsleitung über ihre Wahl. Diese Gutachterinnen und Gutachter dürfen nicht der Universität Zürich angehören.

² Die Universitätsleitung kann weitere Expertinnen und Experten für Gutachten bezeichnen.

³ Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Beförderungskommission aufgefordert, die Assistentzprofessorin oder den Assistentzprofessor im Vergleich mit anderen international bekannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ähnlichen akademischen Werdegangs und vergleichbarer Ausrichtung zu beurteilen.

§ 11. Die Beförderungskommission entscheidet aufgrund der bereits vorliegenden Lehrevaluationen und der Gutachten, ob sie im Rahmen des Tenure-Verfahrens eine Lehrevaluation veranlassen soll.

§ 12. ¹ Aufgrund des Beförderungsdossiers, der eingegangenen Gutachten und der Lehrevaluationen beantragt die Beförderungskommission der Universitätsleitung die Beförderung auf eine Professur oder den Verzicht auf eine Verlängerung des Anstellungsverhältnisses.

² Der Fakultätsausschuss nimmt zum Antrag der Beförderungskommission zuhanden der Universitätsleitung Stellung.

V. Schlussbestimmung

§ 13. Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Erweiterte Universitätsleitung am 7. September 2010 in Kraft.